OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-350297/2/Kl/SH

Datum:
Linz, 27. Dezember 2016

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde von Frau A.D., X, N., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 28. Oktober 2016, BHRO2013-248263/144-Fe, wegen Ablehnung des Antrages auf Gewährung eines Sonderbedarfes

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Am 25.10.2016 hat die Beschwerdeführerin für das Pflegekind S.D. (nunmehr junge Erwachsene) Gewährung von Sonderbedarf gemäß § 30 Abs. 3 Oö. KJHG 2014 zur Erlangung des Führerscheins durch ihre Pflegetochter beantragt. Es wurde eine Rechnung der Fahrschule in Höhe von 1.528,20 Euro beigelegt.
Mit 10.10.2016 wurde eine Vereinbarung einer Hilfe mit der jungen Erwachsenen gemäß § 48 Oö. KJHG 2014 zwischen dem Kinder- und Jugendhilfeträger und der mit 13.10.2016 die Volljährigkeit erlangenden S.D. zur Fortführung der Hilfeleistung bis Oktober 2017 abgeschlossen.
Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 28. Oktober 2016, BHRO2013-248263/144-Fe, wurde der Antrag auf Gewährung einer über den Richtsatz des Pflegekindergeldes hinausgehenden finanziellen Unterstützung abgewiesen. Begründend wurde ausgeführt, dass Sonderbedarf jener Bedarf ist, der sich aus den vom Allgemeinbedarf nicht berücksichtigten Umständen des Einzelfalls ergibt und vom Allgemeinbedarf nicht gedeckt ist. Als Sonderbedarf anerkannte Ausgaben sind vor allem notwendige medizinische Sonderkosten und besondere Ausbildungskosten. Für das Vorliegen von Sonderbedarf sind im Einzelfall die Außergewöhnlichkeit, Dringlichkeit, Individualität und das Vorliegen gerechtfertigter Gründe zu berücksichtigen. Die zivilgerichtliche Judikatur sieht in den Fahrschulkosten keinen Sonderbedarf (LG Linz, EF 99.853).
Das junge erwachsene Pflegekind S.D. hat mit Vereinbarung vom 10.10.2016 die Erziehungshilfe mit dem Kinder- und Jugendhilfeträger verlängert. Das Pflegeverhältnis bleibt somit über die Volljährigkeit hinaus aufrecht. Es besucht die dritte Klasse der Fachschule für wirtschaftliche Berufe in R. und strebt danach eine Ausbildung in einer Krankenpflegeschule an. Die junge Erwachsene kann zum Besuch der Schule die Schülerfreifahrt in Anspruch nehmen. Für den Erwerb des Führerscheins liegen keine Gründe der Außergewöhnlichkeit, Dringlichkeit oder Individualität vor. Weitere rechtfertigende Gründe wurden von der Pflegemutter nicht vorgebracht. Die Kosten für die Fahrschule sind grundsätzlich keine Pflichtausgaben für (Pflege-)Eltern. In diesem Einzelfall ergibt die Bewertung der genannten Kriterien, dass ein Anspruch auf Sonderbedarf nicht gegeben ist.

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde erhoben und die Gewährung des Sonderbedarfes in Höhe von 1.528,20 Euro laut vorgelegter Rechnung der Fahrschule und Aufstellung der Ausgaben beantragt. Begründend wurde ausgeführt, dass das Pflegekind im ländlichen Raum lebe und die Verbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln als unzureichend anzusehen sei, weshalb der Erwerb eines Führerscheins noch während der Schulausbildung als erheblicher Vorteil anzusehen sei. Auch sei die Zeit unmittelbar nach der Schulausbildung für das berufliche Fortkommen einer jungen Erwachsenen maßgeblich und soll ihr die Flexibilität bei der Arbeitsplatzwahl, gute Berufschancen und das berufliche Fort-

kommen nicht durch das Fehlen eines Führerscheins und der damit einhergehenden Immobilität verwehrt bleiben oder eingeschränkt werden. Es sei dem Pflegekind als einem von wenigen Pflegekindern möglich, den Führerschein zu erwerben und sei es daher angebracht, sie bei diesem Vorhaben zu unterstützen, um die Selbständigkeit zu fördern.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach als belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt und beantragt, die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Sachverhalt von der Beschwerdeführerin nicht substantiell bestritten worden sei und nur auf den erheblichen Vorteil eines Führerscheins für das erwachsene Pflegekind hingewiesen worden sei, da im ländlichen Raum öffentliche Verkehrsmittel unzureichend seien. Es werde darauf hingewiesen, dass das Pflegekind am 13.10.2016 volljährig geworden sei und mit ihm eine Vereinbarung der Hilfe mit der jungen Erwachsenen abgeschlossen worden sei. Da die junge Erwachsene noch in Schulausbildung sei, sei im Einvernehmen die Fortführung der Unterbringung in der Pflegefamilie vereinbart worden. Die junge Erwachsene lebe seit 01.03.2002 in der Pflegefamilie und seien in dieser Zeit auch zahlreiche Anträge auf Sonderbedarf für z.B. Musikschule, Sprachreise, Sportwoche, Therapien, Nachhilfe, Laptop gestellt und zum überwiegenden Teil auch bewilligt worden.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Der entscheidungserhebliche Sachverhalt geht eindeutig aus den Aktenunterlagen hervor und ist eine weitere Klärung des Sachverhalts nicht erforderlich und nicht zu erwarten. Auch wurde eine mündliche Verhandlung durch die Beschwerdeführerin nicht beantragt und hat die belangte Behörde auf eine mündliche Verhandlung ausdrücklich verzichtet. Es konnte daher von einer mündlichen Verhandlung gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG abgesehen werden.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem Sachverhalt aus:

Das Pflegekind S.D. wurde am x geboren und ist seit 01.03.2002 in der Pflegefamilie D. untergebracht. Mit 13.10.2016 wurde das Pflegekind volljährig und wurde eine Vereinbarung der Hilfe mit der jungen Erwachsenen mit 10.10.2016 bis zum Oktober 2017 über die Fortführung der Unterbringung in der Pflegefamilie abgeschlossen. Im Zeitraum des Pflegeverhältnisses wurden zahlreiche Anträge auf Sonderbedarf für z.B. Musikschule, Sprachreise, Sportwoche, Therapien, Nachhilfe, Laptop gestellt und auch zum überwiegenden Teil ein Sonderbedarf bewilligt.
Mit Antrag vom 25.10.2016 wurde von der Pflegemutter die Gewährung eines Sonderbedarfes für den Erwerb des Führerscheines durch die junge Erwachsene

in der Höhe von 1.528,20 Euro gestellt. Es wurde der Betrag mit Rechnung der Fahrschule nachgewiesen. Die junge Erwachsene lebt bei den Pflegeeltern in N. und besucht die dritte Klasse der Fachschule für wirtschaftliche Berufe in R. und strebt eine Ausbildung in einer Krankenpflegeschule an. Zum Besuch der Schule kann die junge Erwachsene die Schülerfreifahrt in Anspruch nehmen.

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Akt und ist unstrittig.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 30 Abs. 1 Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014 – Oö. KJHG 2014 werden Pflegekindergeld und Bekleidungsbeihilfe Pflegepersonen oder nahen Angehörigen

1. zur Durchführung der vollen Erziehung (§ 45) oder
2. wenn das Pflegeverhältnis sonst auf Grund des Erziehungsrechts des Kinder- und Jugendhilfeträgers begründet wurde (§ 27 Abs. 1 zweiter Satz) oder
3. zur Betreuung junger Erwachsener (§ 48 Abs. 1 Z 2)

auf Antrag gewährt. Keinen Anspruch haben Elternteile.

Gemäß § 30 Abs. 3 Oö. KJHG 2014 ist eine über den Richtsatz des Pflegekindergeldes hinausgehende finanzielle Unterstützung im Einzelfall bis zur Höhe der tatsächlichen Kosten zu gewähren, wenn zum Wohl des Pflegekindes im Einzelfall besondere Betreuungsmaßnahmen oder sonstige Bedürfnisse erhöhte Aufwendungen erfordern (Sonderbedarf).
Über die Gewährung und Einstellung des Pflegekindergeldes und der Bekleidungsbeihilfe und über die Gewährung von Sonderbedarf gemäß Abs. 3 entscheidet jene Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel die Pflegepersonen ihren Hauptwohnsitz haben, mit Bescheid (Abs. 4).
Ein Anspruch auf Pflegekindergeld besteht längstens bis zur Erreichung der Volljährigkeit des Pflegekindes, im Fall einer Hilfe für junge Erwachsene gemäß § 48 Abs. 1 Z 2 bis zu deren Beendigung (Abs. 5).

Der Ausschussbericht des Oö. Landtages zu Beilage 1082/2014 der XXVII. Gesetzgebungsperiode führt zu § 30 aus:

„Die Regelungen betreffend Pflegekindergeld und Bekleidungshilfe für Pflegepersonen, die im Auftrag des Kinder- und Jugendhilfeträgers die Pflege und Erziehung von Kindern und Jugendlichen übernehmen oder junge Erwachsene weiter betreuen, entsprechen inhaltlich im Wesentlichen der bisherigen Rechtslage gemäß § 27 Oö. KJHG, idF des Landesgesetzes LGBl. Nr. 91/2013. Die Höhe ist (weiterhin; vgl. zuletzt die Oö. JWG – Richtsatzverordnung 2014, LGBl. Nr. 87/2013) durch Verordnung der Landesregierung, hinsichtlich des Pflegekindergeldes gestaffelt nach Altersgruppen, festzusetzen (Abs. 2), wobei auch die Möglichkeit zur Zuerkennung von Sonderbedarf (weiterhin) vorgesehen ist (Abs. 3). Wie bisher, sind die vorgesehenen Leistungen nicht Entgelt der Pflegepersonen für ihre Pflege- und Erziehungstätigkeit, sondern Aufwandsentschädigung für den Lebensunterhalt des Pflegekindes.“

5.2. Nach den zitierten Rechtsgrundlagen ist das Pflegekindergeld ein Aufwandersatz für den Lebensunterhalt eines Pflegekindes für Nahrung, Bekleidung und Unterkunft und andere erforderliche Aufwendungen. Es ist ausdrücklich nicht ein Entgelt der Pflegepersonen für ihre Pflege- und Erziehungstätigkeit.
Für den notwendigen Aufwand übersteigende Aufwendungen zum Wohl des Pflegekindes für besondere Betreuungsmaßnahmen oder sonstige Bedürfnisse ist die Gewährung eines Sonderbedarfes gemäß § 30 Abs. 3 Oö. KJHG über Antrag vorgesehen.
Wie aus dem Akt hervorgeht und auch von der Beschwerdeführerin nicht in Abrede gestellt wurde, wurde für das Pflegekind bzw. die nunmehrige junge Erwachsene während des Pflegeverhältnisses in zahlreichen Fällen Sonderbedarf beantragt und auch großteils gewährt, so z.B. für Musikschule, Sprachreise, Sportwoche, Therapien und Nachhilfe.
Das Erreichen eines Führerscheins stellt zwar zweifelsohne eine Erleichterung der Mobilität insbesondere im ländlichen Raum dar, ist aber nicht als besondere Betreuungsmaßnahme zum Wohl des Pflegekindes anzusehen. Insbesondere ist aus dem Blickwinkel des Einzelfallbezuges hervorzuheben, dass für den Schulbesuch der Fachschule für wirtschaftliche Berufe eine Schülerfreifahrt der jungen Erwachsenen zur Verfügung steht. Es ist daher weder eine Notwendigkeit noch Dringlichkeit des Erwerbs eines Führerscheins aus dieser Sicht gegeben.
Es war daher dem Antrag auf Gewährung eines Sonderbedarfes nicht stattzugeben und daher der angefochtene Bescheid zu bestätigen.

6. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die

Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt